Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der

Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 1 (1853)

Artikel: Auszug aus dem Protokolle der ordentlichen Generalversammlung der

Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft abgehalten in

Zürich den 26. April 1854

Autor: [s.n.]

Kapitel: 1: Verhältnisse zu den Kantonen, durch welche die Bahn sich zieht, und

zu dem Bunde

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-730479

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Präsident ber Direktion und ber Generalbersammlung, Gerr Regierungspräsident Dr. A. Escher, eröffnet die Versammlung mit der Verlesung des ersten Geschäftsberichtes der Direktion über das Jahr 1853, welcher also lautet:

Tit.!

Die Direktion ber Nordostbahngesellschaft hat beschlossen, jeweilen das bürgerliche Jahr zu ihrem Rechnungsjahre zu machen. In Volge bessen hat sie einen Nechnungsabschluß auf den 31. December 1853 bewerkstelligt und es umfaßt daher diese erste von ihr abgelegte Nechnung theils den Zeitraum der Zürichsedensese-Eisenbahngesellschaft von der Gründung der letztern bis zu ihrer vertragsgemäß auf den 1. Juli 1853 vorgenommenen Verschmelzung mit der Nordbahngesellschaft, somit die ganze Dauer des Bestehens der Zürichsedensese-Eisenbahngesellschaft; theils den Zeitraum der Nordostbahngesellschaft von ihrer auf den 1. Juli 1853 fallenden Entstehung aus der Verschmelzung der Nordostbahngesellschaft von ihrer auf den 1. Juli 1853 fallenden Entstehung aus der Verschmelzung der Nordostbahngesellschaft glaubt den ersten Geschäftsbericht, den sie Ihnen anmit vorlegt, über die gleichen Zeiträume der ehemaligen Zürichsedenschaftsbericht, den sie Ihnen anmit vorlegt, über die gleichen Zeiträume der ehemaligen Zürichseden sehre Mittheilungen mitunter auch über die ersten Monate dieses Jahres ausdehnt, so geschieht dieß nur, so weit es ersorderlich ist, um die Gerren Alktionärs mit dem gegenwärtigen Stande unserer Unternehmung vertraut zu machen, und dadurch einem ohne Zweisel allgemein gehegten Bunsche entgegenzukommen.

Bur Erleichterung ber Ueberficht laffen wir unfern Geschäftsbericht in folgende Sauptabtheilungen zerfallen :

- I. Verhältnisse der Nordostbahngesellschaft zu den Kantonen, durch welche die Bahn sicht, und zu dem Bunde;
- II. Emission der Aftien und auf dieselben geleiftete Gingahlungen;
- III. Bahnbetrieb auf der Strecke Burich : Baden;
- IV. Bahnbau und
- V. Thätigkeit der Gesellschaftsbehörden.

I. Verhältnisse zu den Kantonen, durch welche die Pahn sicht, und zu dem Punde.

a) Konzessionen. Schon bei Ihrer letten konstituirenden Generalversammlung im September v. J. wurde Ihnen angezeigt, daß die fämmtlichen Kantone, durch deren Gebiet die Nordostbahn führt, die für den Bau und Betrieb derselben erforderlichen Konzessionen ertheilt und daß diese Konzessionen alle die Genehmigung des Bundes erhalten haben. Es bleibt uns sonach nur noch übrig, Ihnen die

Mittheilung zu machen, bag feither bie gemäß § 4 ber Konzeffion von Aargau fur bie Linien Baben= Aarau und Baben-Koblenz der Nordostbahngesellschaft zugesicherte Priorität für eine Fortsetzung der vorläufig nach Aarau geführten Bahn in westlicher Richtung vom Verwaltungsrathe burch Beschluß vom 3. December v. J. in Unspruch genommen worden ift; daß in Folge beffen, nach wiederholten mundlichen und ichriftlichen Verhandlungen zwischen Abgeordneten ber Regierung von Aargau und ber Direktion, bie erstere, fraft einer ihr von dem Großen Rathe ertheilten Vollmacht, unterm 24. Januar I. J. ber Nordostbahngesellschaft die Konzesson für die Bahnstrecke Aarau-Wöschnau ertheilt hat und daß diese Konzeffion unterm 9. Februar von der Bundesversammlung genehmigt worden ift. Die in der Konzeffion für bie Linie Aarau = Bofchnau enthaltenen Bedingungen find im Wefentlichen bie gleichen, bie bon Aargan ber Norboftbahngefellschaft fur bie übrigen Linien gestellt worden find, und es burfte baber nur noch hervorzuheben fein, daß hinfichtlich der Inangriffnahme der Bahnbaute auf der Strecke Aarau= Wöschnau die Nordostbahngesellschaft lediglich die Verpflichtung eingegangen hat, diese kurze Bahnlinie auf ben gleichen Zeitpunkt zu vollenden, auf welchen die Centralbahngefellschaft die Linie Olten-Wöschnau erstellt haben wird. Nachdem nun noch die Konzession für die Linie Aarau-Boschnau in der eben angegebenen Beise ausgewirkt worden ift, stellt sich bas erfreuliche Gesammtergebniß heraus, daß bie Rongeffionen für die fammtlichen, die Nordoftbahnunternehmung bilbenden Linien ertheilt und von Bundeswegen genehmigt find, und zwar in einer burchweg einheitlichen und für die Unternehmung gunftigen Beise. — Es erübrigt uns in biefer Abtheilung nur noch hervorzuheben, daß nun, nachdem bie erneuerten Konzeffionen fur bie Bahnftrecke Burich = Baben bie Genehmigung bes Bundes erhalten haben, die jährliche Entschäbigung von Frt. 4,250 (Frt. 3,000 a. B.), die laut dem unterm 8. December 1849 zwifden ber ehemaligen Norbbahngesellschaft und bem eibgenöfftschen Boftbepartement abgeschloffenen Bertrage von ber erftern an bas lettere fur bie Ueberlaffung ber Reifenden ber beiben Tageilmagenkurfe zwifchen Burich und Bern und zwifchen Burich und Bafel bezahlt werden mußten, wegfallen, ba gemäß bem Genehmigungsbeschlusse ber Bundesversammlung die Nordoftbahngesellschaft für ben regelmäßigen periodischen Personentransport so lange feine Ronzessionsgebuhr zu bezahlen hat, als bie Bahnunternehmung nicht mehr als 4 %, nach erfolgtem Abzuge ber auf Abschreibungsrechnung getragenen ober einem Reservefond einverleibten Summen, abwirft.

- b) Genehmigung des Tracé's der Bahn. In diefer Beziehung können wir Ihnen berichten, daß das Tracé für die ganze Linie von Nomanshorn bis Zürich, mit der einzigen Ausnahme der kleinen Strecke vom Hard bis Zürich, die Genehmigung der betreffenden Regierungen erhalten hat und daß auch für das Tracé der Strecke vom Hard bis Zürich die hoheitliche Genehmigung nachgefucht werden wird, sobald über Beibehaltung oder Berlegung des gegenwärtigen Bahnhofes in Zürich wird entschieden worden sein. Die Feststellung des Tracé's für die Fortführung der Bahn im Kanton Aargau von Baden aus bildet gegenwärtig einen wichtigen Berhandlungsgegenstand der Direktion und es dürfte eine dießfällige Vorlage an die Regierung von Aargau behufs Auswirkung der hoheitlichen Genehmigung demnächst ersolgen können.
- c) Genehmigung ber Bahnhöfe und Stationen. Nicht minder vorgeschritten ift unsere Unternehmung in Betreff der Feststellung der Bahnhöfe und Stationen. Für die Anlegung der sämmtlichen Bahnhöfe und Stationen auf der ganzen Linie vom Bodensee bis Zürich ist die Genehmigung der Regierungen von Zürich und Thurgau ausgewirkt worden. Einzig in Betreff des Bahnhofes in Zürich hätte noch für den Fall seiner Verlegung an eine andere Stelle, als wo er sich gegenwärtig befindet, eine

Vorlage an die Regierung von Zürich zu erfolgen. Die abschließliche Bestimmung des Plazes für den Bahnhof in Winterthur war namentlich wegen der von Zürich mit Schaffhausen und St. Gallen abges schlossenen, die Eisenbahnen betreffenden Staatsverträge, welche auch Bestimmungen in Betreff des Bahnschofes in Winterthur enthalten, mit vielen Weiterungen und Schwierigkeiten verbunden. Die Baustelle, für welche nun endlich die hoheitliche Genehmigung erlangt werden konnte, entspricht den Wünschen der Wehrheit der Bürgerschaft von Winterthur und macht eine leichte und angemessene Einmündung der Schaffhauser und St. Galler Bahn möglich.

d) Genehmigung der Straßen= und Wafferübergänge. Die sämmtlichen Straßen= und Wafferübergänge der Nordostbahn auf dem Gebiete des Kantons Thurgau sind schon vor längerer Zeit von der Regierung dieses Kantons genehmigt worden. Die zum Theil auch mit Straßenübergängen verbundenen wichtigen Wafferüberbrückungen im Kanton Zürich, über die Töß bei dem Dorse Töß, über die Kämpt bei der Mannenberger Mühle und über die Limmat zwischen Wipkingen und Haben die Genehmigung der Regierung von Zürich ebenfalls bereits erhalten. Die Pläne zu den übrigen Straßen= und Wafferübergängen, welche auf der im Kanton Zürich befindlichen Linie der Nordostbahn vorkommen, wie namentlich zu dem Uebergange über die Frauenfeld=Winterthurer Straße beim Ruchegg, zu dem Uebergange über die Zürich=Winterthurer Straße bei Baltenschweil, zu der Ueberbrückung der Glatt bei Wallisellen und zu dem Uebergange über die Schaffhauser Straße bei Derlikon liegen entweder bereits vor der Regierung von Zürich, um die hoheitliche Genehmigung zu erhalten, oder werden ihr in den nächsten Tagen zu diesem Zwecke vorgelegt werden.

II. Emission der Aktien und auf dieselben geleistete Einzahlungen.

Die Zahl der Aftien der ehemaligen Zurich = Bodensee = Eisenbahngesellschaft, auf	
welche die erste Einzahlung erfolgte und für welche daher Interimsaktien emittirt wur=	
ben, beträgt	23,046 Stück.
Die Zahl ber Aftien ber ehemaligen Nordbahngesellschaft, für welche ber Beitritt zu	
ber Nordostbahngesellschaft Statt fand, beläuft sich auf	21,063 "
Es beträgt sonach die Gesammtzahl ber für die Nordostbahnunternehmung emittirten	
Aftien	44,109 "
welche, die Aftie zu Frk. 500, ein Aftien-Kapital von Frk. 22,054,500 ausmachen.	

Die unterm 27. Januar 1853 auf 23,046 Stud Bobenseebahnaktien geleistete I. Einzahlung betrug 20 % ober Frk. 100 für jede Aktie, somit eine Summe von Frk. 2,304,600.

Die II. Einzahlung auf die Bodenfeebahnaktien, welche auf den 30. November 1853 angeordnet war und 10 % oder Frk. 50 für jede Aktie betrug, erfolgte auf 22,924 Akkien mit Frk. 1,146,200, blieb dagegen aus auf 122 Aktien. Gemäß § 7 der Gesellschaftsstatuten wurden diese 122 Interims=aktien annullirt und die auf denselben geleistete I. Einzahlung von Frk. 12,200 dem Gesellschaftsstonde einverleibt.

Die III. Einzahlung auf den Bodenseebahnaktien, welche auf den 28. Februar I. J. ausgeschrieben war und 10% oder Frk. 50 auf jede Aktie betrug, bei welcher jedoch die Zinsen der frühern Einzahlungen mit Frk. 4. 831/3 Ap. für jede Aktie in Abzug gebracht wurden, ist dis gegenwärtig auf 22,718 Aktien